

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr.: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-187-21 4.1-le 18.05.2021 Fachbereich Bau Anke Lehmann				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Ortsbeirat des Ortsteiles Koßwig						
Ortsbeirat des Ortsteiles Göritz						
31.05.2021 Wirtschaftsausschuss						
03.06.2021 Hauptausschuss						
17.06.2021 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark-Göritz-Koßwig der Stadt Vetschau/Spreewald“ gem. § 2 BauGB und Änderung des Flächennutzungsplanes						

Beschluss:

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau / Spreewald beschließt:

1. Auf der Grundlage des § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728, i. V. m. § 28 der BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2), wird für das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet ein Bebauungsplan (B-Plan) Nr.04/2021 mit der Bezeichnung „Energiepark-Göritz-Koßwig“, für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage, aufgestellt.
2. Der Flächennutzungsplan für das Vorhaben „Energiepark-Göritz-Koßwig“ wird im Parallelverfahren geändert.
3. Zusätzlich soll ein räumliches Entwicklungskonzept (Themen-Feriendorf) erarbeitet werden, welches westlich des geplanten Energieparks gelegene Flächen betrifft sowie die dafür notwendige Änderung des FNP vorbereitet und abstimmt.
4. Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen (s. Anlage 2). Darin soll die Lieferung sämtlicher erforderlichen Unterlagen, welche im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes, der Änderung des FNPs und die Erarbeitung des Konzeptes erforderlich werden, sowie die vollständige Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger vereinbart werden. Die Übernahme der Folgekosten durch den Vorhabenträger wird mittels im Erschließungsvertrag geregelt.

Beschlussbegründung:

Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf der Fläche des Plangebietes eine Freiflächen-PV-Anlage zu errichten.

Er ist an die Stadt mit der Bitte herangetreten, für das Vorhaben das erforderliche Baurecht zu schaffen.

Dieses Anliegen wird von der Stadt unterstützt, da es im öffentlichen Interesse liegt und grundsätzlich ihren Entwicklungszielen entspricht.

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Ortsteils Göritz und zwar in der Gemarkung Göritz, Flur 1 mit den Flurstücken 68, 69/1, 69/2, 70, 71, 74, 75 bis 82, 83/1, 420 und 421 sowie in der Gemarkung Koßwig, Flur 4 mit den Flurstücken 12 (tlw.) und 20 (tlw.).

Das Plangebiet ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 56 ha. Davon ist allerdings nur ein Teil als Fläche für den Solarpark vorgesehen.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtaufkommen in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen. Diese Zielstellung deckt sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der brandenburgischen Landespolitik.

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch im Land Brandenburg einen hohen Stellenwert besitzt. Das Land Brandenburg spricht sich in der Energiestrategie 2030 für einen umfassenden Wandel des Energieversorgungssystems und der verstärkten Nutzung der Erneuerbaren Energien aus. Diesen Wandel will auch die Spreewaldstadt Vetschau mit Blick auf ihr eigenes Energiekonzept unterstützen.

Das Vorhaben entspricht auch den energiepolitischen Zielen der Stadt. Sie will ihren Anteil dazu beitragen, dass der Anteil am Gesamtverbrauch den Zielen entsprechend erhöht werden kann.

Neben der Nutzung von Windenergie ist die Stromerzeugung aus Solarenergie in Form von Photovoltaikanlagen eine bedeutende Form der Gewinnung von regenerativer Energie.

Energie.

Die Nutzung von Sonnenenergie ist im Vergleich zur Windenergienutzung mit geringeren Konflikten verbunden.

Die Stadt will mit der Planaufstellung

- die Nutzung erneuerbarer Energien fördern,
- dem Klimawandel entgegenwirken,
- einen Beitrag zum Umweltschutz leisten,
- gleichzeitig die Beeinträchtigungen der Landwirtschaft minimieren und unvermeidbare Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes reduzieren.

Gleichzeitig soll mit der Planaufstellung die am nahe gelegenen Bischdorfer See geplante Erholungsnutzung und die Weiterentwicklung des Bereiches um die Slawenburg Raddusch, entsprechend den Inhalten des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK), gesichert werden.

Um dieses Ziel zu unterstützen, wird der Energiepark durch Pflanzungen als Sichtschutz in Richtung Norden und Westen abgeschirmt.

Die notwendigen Wegeverbindungen vom Seeufer und der Slawenburg in das Umfeld werden gesichert.

Bauleitpläne sind aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“.

Das geplante Vorhaben kann unter den derzeitigen Umständen nicht genehmigt werden, weil der Geltungsbereich im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt. Die Nutzung von Solarenergie ist im Außenbereich nicht privilegiert.

Um das Vorhaben unter Beachtung der Ziele der Stadt verwirklichen zu können, soll ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

X	NEIN
---	------

Mitarbeiter	Sachgebietsleiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	-------------------	--------------------	---------------